

Barrierefreiheit

S. Hofschlaeger / pixelio.de

Aussagen der LAG CBP Bayern

Grundlage für die vorliegende
Zusammenstellung sind Ergebnisse
eines Diskussionsprozesses innerhalb
der LAG CBP Bayern

LAG CBP
Bayern



Zum Verständnis von Barrierefreiheit

In den letzten Jahren hat sich - unterstützt durch die UN-Behindertenrechtskonvention - eine klare Haltung entwickelt: „Wir wollen in einer Gesellschaft leben, in der alle teilhaben können“. Notwendig dazu ist eine umfassende Barrierefreiheit, wie sie bereits in Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) beschrieben ist.

Viele Bereiche unserer Gesellschaft sind derzeit noch geprägt von Zugangs- bzw. Nutzungshürden unterschiedlichster Art. Oftmals sind dafür die Wechselwirkungen zwischen individuellen körperlichen, geistigen, finanziellen und/oder sozialen Voraussetzungen, die gesellschaftlichen Einstellungen und Konventionen sowie räumlichen Gegebenheiten verantwortlich, so dass Menschen in ihrer Lebensgestaltung „behindert“ und in der Verwirklichung ihrer Menschenrechte eingeschränkt werden. Barrierefreiheit bezieht sich nicht nur auf die sichtbaren Hindernisse in Straßen und Gebäuden, sondern insbesondere auch auf die sozialen Barrieren und auf die „Barrieren in den Köpfen“.

Die ersten wichtigen Schritte zur Erreichung größtmöglicher Barrierefreiheit in den unterschiedlichsten Handlungsfeldern ist die Sensibilisierung der Gesellschaft und deren verschiedenster Akteure gegenüber möglichen Barrieren. Ein weiterer Schritt besteht in der systematischen Einbeziehung derjenigen Menschen, die durch einstellungs- und umweltbedingte Barrieren in ihrer Selbstbestimmung und Teilhabe beeinträchtigt werden. Vorhandene Barrieren zu erkennen, diese abzubauen und die Schaffung neuer Barrieren

zu verhindern, sind wesentliche Voraussetzungen auf dem Weg hin zu einer inklusiven Gesellschaft. Seit der Ratifizierung der UN-BRK ist insbesondere die Barrierefreiheit eine staatliche und gesellschaftliche Pflicht.

In den Prozess zur Herstellung von Barrierefreiheit sind neben den Menschen mit Behinderung auch deren Angehörige und ggf. deren rechtliche Vertreter einzubeziehen. Dies dient dazu, sachgerechte und passgenaue Lösungen zu finden und fördert die Akzeptanz auf vielen Ebenen. Mit Blick auf die demographische Entwicklung wird die Bedeutung der Barrierefreiheit - auch für andere gesellschaftliche Gruppen - noch weiter zunehmen.



Zur Umsetzung der Barrierefreiheit auf verschiedensten Ebenen werden personelle Ressourcen und die entsprechenden finanziellen Mittel benötigt. Das von der bayerischen Staatsregierung im Jahr 2013 beschlossene Sonderinvestitionsprogramm, das Bayern bis 2023 komplett barrierefrei machen soll, fällt zunehmend kleiner aus. Dies wird den eigentlich erforderlichen Maßnahmen nicht gerecht. In den folgenden Doppelhaushalten sind deshalb deutlich mehr Mittel zur Verfügung zu stellen.

Für Freistaat, Städte und Gemeinden bestehen sowohl direkte als auch indirekte Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten. Für alle öffentlichen Gebäude und Plätze, alle öffentlichen Angebote, Maßnahmen, Dienstleistungen, Gremien oder Informationen ergibt sich i.d.R. eine direkte Zuständigkeit. Hierzu gehört auch, staatliches und kommunales Handeln in Bezug auf Barrierefreiheit zu überprüfen und ggf. anzupassen. Eine indirekte Zuständigkeit ergibt sich vor allem bei ordnungsrechtlichen und gesetzgeberischen Regelungen einschließlich der finanziellen Förderung von Barrierefreiheit im privaten Bereich.

Für Einrichtungen und Dienste der Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie in Bayern (LAG CBP Bayern) bedeutet Barrierefreiheit die verbindliche Berücksichtigung der individuellen Belange von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen unter Beachtung bestehender fachlicher und qualitativer Standards - vom ungehinderten Zugang zu Gebäuden, Straßen und Transportmitteln über den freien Zugang zu allen Diensten und Technologien der Information und Kommunikation bis hin zum Abbau

sozialer Diskriminierungen und Ausgrenzungen (vgl. Art 9 UN-BRK). Der Abbau von Barrieren muss somit alle Lebensbereiche bzw. Lebensvollzüge umfassen. Anhand der im Folgenden dargestellten Handlungsfelder sollen Möglichkeiten zur Umsetzung beispielhaft aufgezeigt werden.

A

Inklusiver barrierefreier Sozialraum

Für eine unabhängige und selbstbestimmte Lebensführung von Menschen mit Behinderung ist die Schaffung eines barrierefreien Sozialraums notwendig. Nach Artikel 19 UN-BRK ist zu gewährleisten, dass „gemeindenaher Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen“.



Geeignete Maßnahmen hierzu sind:

- Stärkung der kommunalen Ebene mit entsprechenden Anreizen zur Umsetzung der UN-BRK.
- Berücksichtigung der unterschiedlichen Erfordernisse eines inklusiven Sozialraums im städtischen und im ländlichen Bereich.
- Einrichtung kommunaler Gremien und administrativer Stellen zur Sozialraumplanung.
- Akzeptanz, Aufklärung und Bewusstseinsbildung in der Gesellschaft.
- Analyse des Teilhabebedarfs und Verzahnung mit sozialpolitischen Konzepten und Planungen.
- Definition von Inklusionszielen für die Bereiche Bildung und Kultur, Arbeit, Wohnen, Kommunikation, Mobilität sowie öffentlicher Dienstleistungen.
- Teilhabe und Mitwirkung am politischen Leben in Kommune, Land und Bund sicherstellen, Aktives und passives Wahlrecht für alle gesetzlich verankern.
- Sensibilisierung und Unterstützung für das Schaffen von Nachbarschaftshilfen.
- Förderung und Stärkung des Ehrenamtes im Sinne einer „Bürgergesellschaft“, in der sich Menschen mit und ohne Behinderung für das Gemeinwesen einsetzen. Einbinden von Menschen mit Behinderung in Vereinen und Gremien.
- Präsenz von Menschen mit Behinderung in Medien und der Öffentlichkeit.

B

Bildung

Barrierefreiheit schließt den uneingeschränkten und umfassenden Zugang zu Bildungsangeboten mit ein. Zur Sicherstellung der Chancengleichheit fordert die UN-BRK in Artikel 24 inklusive Bildungsangebote sowie Angebote, die ein lebenslanges Lernen ermöglichen.

Mögliche Maßnahmen hierzu sind:

- Erarbeitung von Konzepten und fachlichen Standards zur Umsetzung von Inklusion an allen Bildungseinrichtungen: Kinderkrippen, Kindergärten, allgemeinbildende Schulen, Förderschulen, Universitäten sowie berufsbildende Schulen.
- Bildungs- und Erziehungsprozesse sind so zu gestalten und umzusetzen, dass alle Kinder und Jugendlichen gemeinsam erfolgreiche Lernerfahrungen sammeln können. Hierzu bedarf es individualisierter und lernzieldifferenter Bildungsangebote.
- Bildungs- und Lehrpläne sind aufeinander abzustimmen, so dass interinstitutionelle Barrieren abgebaut und Übergänge erleichtert werden.
- Flächendeckende Etablierung und Ausbau der Angebote an Volkshochschulen und Bildungswerken zur inklusiven Erwachsenenbildung mit dem Ziel des Kompetenzerwerbes und der Teilhabe.

C

Kultur und Freizeit

Menschen mit Behinderung ist ein barrierefreier Zugang und die Teilhabe an Kultur, Freizeit, Sport und Erholungsangeboten zu ermöglichen. Hierzu gehören auch die Entfaltung und das Einbringen des eigenen kreativen und schöpferischen Potenzials in die Gesellschaft.

Mögliche Maßnahmen zur Umsetzung:

- Barrierefreier Zugang zu Informationen in Rundfunk, Fernsehen, Internet und Printmedien, z.B. durch Untertitelung, Gebärdensprache, Audiounterstützung, Brailleschrift sowie leichter Sprache.
- Barrierefreier Zugang zu allen kulturell genutzten Gebäuden wie z.B. Theatern, Kinos, Konzertsälen, Bibliotheken, Museen sowie Bildungs- und Tagungszentren.
- Barrierefreier Zugang zu Sport- und Freizeitstätten, der Teilhabe an Sport- und Freizeitveranstaltungen sowie der aktiven Ausübung entsprechender Angebote.
- Barrierefreier Zugang zu Tourismusangeboten, wie z.B. Urlaubsreisen, Flüge, Unterkunft und Führungen.
- Barrierefreiheit als Ausbildungsinhalt in bildenden und Kulturschaffenden Berufen etablieren.
- Menschen mit Behinderung als Kulturschaffende fördern.

D

Gesundheitsdienstleistungen

Art. 25 der UN-BRK fordert für Menschen mit Behinderung gleichberechtigten Zugang zur Gesundheitsversorgung „in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard“. Die Versorgung von Menschen mit Behinderung in Kliniken scheitert aber oft: Es fehlt an Fachkenntnis über Bedarfe, Diagnosen und Verhalten bei Menschen mit Behinderung.

Menschen mit hohen Unterstützungsbedarfen werden in Krankenhäusern teils nicht adäquat behandelt. Auch beim gleichberechtigten Zugang zur Gesundheits-Versorgung über die niedergelassenen Arztpraxen stoßen Menschen mit Behinderung sowohl auf behandlungsspezifische als auch räumliche Barrieren.

Ein inklusives Gesundheitswesen braucht unter anderem:

- Berücksichtigung der besonderen medizinischen und pflegerischen Erfordernisse bei der Behandlung von Menschen mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankungen.
- Finanzierung über die Anpassung der Fallpauschalen (Diagnosis Related Groups - DRG) und ein pauschalierendes Entgeltsystem für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen (PEPP) an diese Erfordernisse.
- Fachliche Qualifizierung und Weiterbildung von Ärzten und medizinischem Personal sowie ausreichende Personalausstattung für adäquate Diagnostik und Behandlung von Menschen mit Behinderung.

- Barrierefreier Zugang und Gestaltung von Arztpraxen, Krankenhäusern oder Kliniken.
- Finanzierung der notwendigen Assistenz und Begleitung durch Bezugspersonen im Krankenhaus. Die unterschiedlichen Zugangsbarrieren im Gesundheitswesen sind durch die Erarbeitung entsprechender Qualitätsstandards abzubauen.
- Ermöglichung von ambulant unterstützten Wohnformen - unabhängig von der Art und Schwere der Behinderung (Aufhebung des Kostenvorbehaltes).
- Barrierefreier Gemeinde- und Städtebau – konsequente Umsetzung bei öffentlich-rechtlichen Bauherren- und Bauvorhaben.
- Ausrichtung von Einrichtungen auf dezentrale Angebote mit entsprechender Finanzierung eines damit ggf. einhergehenden Konversionsprozesses.

E

Wohnen

Nach Artikel 19 UN-BRK sollen „Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben“. Barrierefreies Wohnen ist bestenfalls eingebunden in den Sozialraum und das Gemeinwesen, unabhängig von der leistungsrechtlichen Unterscheidung in Ambulant und Stationär. Insbesondere das Wunsch- und Wahlrecht der Betroffenen ist grundlegend für die Gestaltung von Wohnmöglichkeiten.

Unterstützende Aspekte sind dazu:

- Ausreichend barrierefreie und erschwingliche Wohnungen im Rahmen des öffentlichen und privatwirtschaftlichen Wohnungsbaus. Förderprogramme für den Ausbau barrierefreier Wohnungen.
- Barrierefreies Planen und Bauen als Ausbildungsinhalt in entsprechenden Ingenieur- und Handwerksberufen.

- Initiierung von barrierefreien, inklusiven Wohnkonzepten (vgl. Mehrgenerationenwohnen, Quartiersmanagement, Genossenschaftsmodelle)

F

Arbeit

Laut Artikel 27 UN-BRK müssen Menschen mit Behinderung die Möglichkeit haben, ihren Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen sowie zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt werden kann. Für einen Abbau von Barrieren auf dem Arbeitsmarkt bedarf es qualifizierter Beratung, Vermittlung und Begleitung von Menschen mit Behinderung, durch Zusammenarbeit und Vernetzung der Leistungserbringer und Leistungsträger sowie durch eine aktive Arbeitsmarktpolitik.

Um diese Ziele zu erreichen bedarf es unter anderem:

- Berufliche Orientierungsverfahren für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung.
- Sicherstellen der personellen Kontinuität bei der Begleitung für den Übergang ins Berufsleben.
- Berufliche Ausbildung und Qualifizierung für alle Menschen mit Behinderung. Neben Vollberufen auch besonders geregelte Ausbildungsberufe sowie modularisierte (Teil-) Ausbildungen und anerkannte Qualifizierungsbausteine.
- Unterstützung von beruflicher Rehabilitation und Prävention zum Erhalt des Arbeitsplatzes.
- Dauerhafter finanzieller Nachteilsausgleich für Arbeitgeber, die Menschen mit Behinderung beschäftigen und dauerhafte personenzentrierte Unterstützungsleistungen für Arbeitnehmer mit Behinderung.
- Sensibilisierung von Arbeitgebern und Gewerkschaften.
- Ausbau und Sicherstellung von regionalen, einheitlichen Anlaufstellen mit Beratungs- und Unterstützungsleistungen für Arbeitnehmer mit Behinderung und Arbeitgeber.
- Barrierefreiheit von Arbeitsstätten in der Arbeitsstättenverordnung und der Bayerischen Bauordnung grundsätzlich verankern und eine entsprechende Förderung sicherstellen.
- Anhebung der Bemessungsgrenze für die Ausgleichsabgabe.

- Anerkennung, Sicherstellung und Weiterentwicklung von barrierefreien Arbeitsplätzen in WfbM als unerlässlicher Beitrag zu Inklusion und Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderung

G

Kommunikation

Artikel 2 der UN-BRK ordnet der Thematik Kommunikation u. a. die Aspekte Sprache, Textdarstellung und Multimedia zu. Voraussetzung für die Wahrnehmung umfassender Kommunikation ist der barrierefreie Zugang zu Informationen, eine ungehinderte Kommunikation, Antidiskriminierung und Gleichstellung (vgl. Art. 9 UN-BRK). Bei allen Aktivitäten ist zu reflektieren: Wer bekommt wie welche Informationen, um gleichberechtigt an der Gesellschaft teilhaben zu können?

Umsetzungsschritte zu einer umfassenden Kommunikation sind unter anderem:

- Einführung von leichter Sprache und anerkannte Regeln dazu (z.B. verständliche, möglichst einheitliche Beschilderung unter Zuhilfenahme von Piktogrammen in Behörden, Ämtern und im öffentlichen Raum).
- Aufbau, Stärkung und Sicherstellen von Beratungsstrukturen zum Thema Kommunikation (z. B. Dolmetschervermittlung, Unterstützte Kommunikation,...).
- Regelungen zur eindeutigen und verständlichen Sprache (z.B. eindeutige und verständliche Kennzeichnung von Waren, Formularen,...).

- Flächendeckende Einführung von audio-visuellen Hilfsmitteln und Kommunikationsbegleitern (vgl. Gebärdendolmetscher).
- Kennenlernen von Kommunikationshilfen und anderer Kommunikationsformen im Rahmen des Unterrichtes an Schulen (Bewusstseinsbildung).
- Nutzung und Einsatz barrierefreier Informationstechnologien (z.B. auf Tablet, Smartphone, AAL, Lesestift bzw. Scanner, Behördengänge via Internet).
- Verwendung von akustischen und für Hörgeschädigte sichtbaren Signalen und Leitsystemen z. B. an Bahnhöfen und Ampeln.
- Ausbau von regionalen und flexiblen Angeboten im öffentlichen Nahverkehr – insbesondere für den ländlichen Raum (Sammeltaxen, Ruf-Busse, flächendeckendes Liniennetz).
- Sicherstellung einer gleichberechtigten und umfassenden Bewegungsfreiheit in öffentlichen Gebäuden.

H

Mobilität

Mobilität ist in unserer Gesellschaft unverzichtbar. Die UN-BRK hebt „die persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit“ (Art.20 UN_BRK) besonders hervor. Barrierefreiheit z. B. in Gebäuden und in öffentlichen Transportmitteln bedeutet Chance und Möglichkeit zur Teilhabe am sozialen Leben.

Gewährleistet werden kann die persönliche Mobilität zum Beispiel durch:

- Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehrsraum (Wege, Straßen, Plätze), im ÖPNV und bei der Bahn.
- Entsprechend geschultes Personal in Verkehrsbetrieben
- Barrierefreier Ausbau von Bahnhöfen und Haltestellen sowie flächen-/ und bedarfsdeckende Angebote im Bereich von speziellen Fahrdiensten.



Öffentliche Einrichtungen und Verwaltung

Der Zugang zu öffentlichen Einrichtungen und Verwaltungen muss auf allen Ebenen ermöglicht und erleichtert werden (vgl. Art 21 UN BRK). Wichtige Informationen müssen allen Adressaten zugänglich sein.

Mögliche Maßnahmen dazu sind:

- Beachtung von Disability Mainstreaming im Sinne der UN-Konvention für einschlägige Verordnungen und Gesetze.
- Strategien zum Abbau von Schnittstellenproblemen zwischen den Sozialleistungsgesetzen und ihren Trägern.
- Barrierefreie Zugänge zu Gebäuden (nicht im „Hintereingang“) und zu Informationen.
- Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden unter Berücksichtigung verschiedenster Bedarfe (kleine Warteräume, Leitsysteme, Aufzug, behindertengerechte Toiletten usw.)
- Balance zwischen den Erfordernissen der Barrierefreiheit und den Anforderungen des Denkmalschutzes
- Zeit und Assistenz bei Anträgen in Behörden (z.B. Passbeantragung).
- Vereinfachung von Formularen (z.B. Anträge, Bescheide, Gesamtplan, IBAN, BIC).
- Sicherstellung der Rechtskraft bei Verträgen in leichter Sprache.

- Geschulte Ansprechpersonen in Behörden.
- Impulse in der Ausbildung, z. B. von Mitarbeitern im öffentlichen Dienst.
- Barrierefreier Zugang und Ausstattung von Gemeindezentren und Kirchen.



Impulse zur Umsetzung von Barrierefreiheit in Einrichtungen und Diensten der LAG CBP Bayern

Die Abläufe in Einrichtungen und Diensten sind geprägt von der Balance zwischen Freiheit und Fürsorge und bewegen sich zwischen Individualität und Auflagen sowie den Interessen verschiedenster Gruppen. Dabei ist stets zu reflektieren, in wie weit auch ein professionelles Setting Barrieren aufbaut. Die LAG CBP Bayern sieht sich dabei allen Menschen mit Behinderungen gleichermaßen verpflichtet– ohne Bevorzugung und Benachteiligung einzelner „Personengruppen“.

Folgende Aspekte sind den Mitgliedern der LAG CBP Bayern von Bedeutung:

- Weiterentwicklung der Einrichtungen und Dienste hin zu sozialraumorientierten Institutionen/Angeboten.
- Partizipative und transparente Planung von Hilfe und Assistenz (Dialog)
- Forderung eines „Kompetenzzentrum Barrierefreiheit“ unter Beteiligung von Menschen mit Behinderung zur Beratung, Bündelung, Koordination und Öffentlichkeitsarbeit.
- Menschen mit Behinderung werden als Experten mit einbezogen.
- Die individuellen Bedürfnisse der Menschen stehen im Mittelpunkt der Leistungen („Kundensicht“ statt „Institutions-sicht“).
- Politische Einflussnahme zur Umsetzung und Finanzierung von Barrierefreiheit.
- Gestaltung von personenorientierten Angeboten.
- Barrierefreiheit als Inhalt in der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Fachkräften.
- Impulse zur Sensibilisierung von Gesellschaft und Sozialraum für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung.



- Stand der vorliegenden Fassung:

München, 10. August 2015

- Vorgelegt von der:

*LAG CBP Bayern
Lessingstraße 1
80336 München*

- Zusammenstellung
und Überarbeitung:

*Hilde Rainer-Münch
Norbert Witt
Herbert Borucker*

